

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Deichbau: Hat der Natur- oder der Bevölkerungsschutz Vorrang?

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Birgit Butter (CDU), eingegangen am 14.02.2024 - Drs. 19/3495,
an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 19.03.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im *Stader Tageblatt* vom 17. Januar 2024 werden im Rahmen des Artikels „Alle wollen Tempo beim Deichbau“ mögliche Gründe für die stockenden Deicherhöhungsmaßnahmen im Landkreis Stade entlang der Elbe erläutert. Vermutet wird, dass der wahrgenommene Stillstand nicht einer mangelnden Finanzierung, sondern den Forderungen des Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) sowie des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) nach umfassenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und den damit einhergehenden Verzögerungen bei den erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren geschuldet sei.

Den beschriebenen Hindernissen sei nach Angaben in dem genannten Artikel im *Stader Tageblatt* durch die am 4. Oktober 2022 beschlossene Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, welche Baumaßnahmen an Deichen gegenüber dem Naturschutz privilegieren, begegnet worden. Jedoch habe die Landesregierung auf dem Erlassweg die vom Gesetzgeber intendierte Wirkung der Gesetzesänderung faktisch zurückgenommen. Folglich müssten Deichverbände nun ein Vielfaches an Ausgleichsflächen vorweisen, um eine Deicherhöhung vornehmen zu können. Als Beispiel wird der Deichverband in Jork-Hinterbrack angeführt, der nun 15 Hektar anstatt 1,68 Hektar für Kompensationsmaßnahmen ausweisen müsse.

Bei der „Zukunftswerkstatt“ in Stade am 15. Januar 2024 habe Umweltminister Christian Meyer ausweislich der Berichterstattung gesagt, dass er den Erlass, der die im Oktober 2022 beschlossene Gesetzesänderung faktisch außer Kraft setze, nicht kenne. Der Minister sagte dem Vernehmen nach zu, Geldquellen für ökologische Ausgleichsflächen zu erschließen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Bevölkerungsschutz hat bei der Landesregierung oberste Priorität, das gilt auch bei Hochwasserlagen.

Auch bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind jedoch einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen gegenüber anderen Schutz- und Rechtsgütern (z. B. Landwirtschaft, Privateigentum, Artenschutz, Straßenverkehr, Denkmalschutz u. ä.) erforderlich.

Der Stellenwert des Hochwasserschutzes als Maßnahme der Klimafolgenanpassung wurde mit dem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) aufgewertet und wird im überragenden öffentlichen Interesse verfolgt. Mit dem neuen Klimavorrang für alle Maßnahmen der Klimaanpassung, wozu auch der natürliche und technische Hochwasserschutz gehört, haben in landespolitischen Abwägungen

andere Schutzgüter und divergierende Zielsetzungen mit Flächenansprüchen gegenüber dem Hochwasserschutz und der Klimaanpassung im Einzelfall und im Rahmen einer Abwägung grundsätzlich zurückzustehen.

Auch im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz wurde im Dezember 2023 neu verankert, „dass das öffentliche Interesse an Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt“.

Zusätzlich wurden in Landesbehörden mit dem Klimagesetz alle Genehmigungsverfahren zum Hochwasser- und Küstenschutz priorisiert und mit zusätzlichem Personal ausgestattet. So ist für 2024 der Stellendeckel im NLWKN für unbefristete Dauerarbeitsplätze insbesondere im Bereich Hochwasserschutz von 200 auf 400 unbefristete Stellen angehoben worden.

Dies zeigt, dass die Landesregierung dem Hochwasserschutz, dem Klimaschutz und der Klimaanpassung eine überragende Bedeutung zuspricht.

1. Stellen Maßnahmen zur Deicherhöhung nach Auffassung der Landesregierung eine Gefahr für die Artenvielfalt dar? Falls ja, welche Tier- und Pflanzenarten sind nach Auffassung der Landesregierung von entsprechenden Maßnahmen am stärksten betroffen?

Grundsätzlich stellen Deicherhöhungen keine Gefahr für die Artenvielfalt dar. Wie bereits in der Vorbemerkung geschildert, ist bei Hochwasserschutzmaßnahmen eine einzelfallbezogene Abwägung der Schutzgüter durchzuführen.

Gehen mit der Deicherhöhung ausnahmsweise wertvolle Lebensräume wie bestimmte gefährdete oder seltene Pflanzengesellschaften auf dem Deich verloren, können diese zumeist auf dem neuen Deichkörper wieder etabliert werden, sodass keine zusätzlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Ist dies ausnahmsweise nicht erreichbar, können Kompensationsmaßnahmen auf anderen Flächen im Umland erforderlich sein.

2. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung dem Deichbau und der Deicherhöhung im Rahmen des Hochwasserschutzes zu? Wie erfolgt in Niedersachsen bislang gegebenenfalls die Abwägung zwischen dem Schutz der hinter dem Deich lebenden Menschen und konkurrierenden Zielen, etwa denen des Natur- und Artenschutzes?

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, hat der Bevölkerungsschutz und damit zusammenhängende Hochwasserschutz bei der Landesregierung oberste Priorität. Dies wurde auch in der Regierungserklärung von Ministerpräsident Stephan Weil am 7. Februar 2024 deutlich. Dies gilt sowohl für den natürlichen Hochwasserschutz wie Deichrückverlegungen, Auen und Polder, als auch für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wie Deichbau, Hochwasserrückhaltebecken und die vor allem durch den Klimawandel notwendigen Deicherhöhungen. Diese Maßnahmen schützen vor Überflutung und damit vor Schaden. Bauliche Maßnahmen sind immer dann sinnvoll und erforderlich, wenn dadurch im Siedlungs- und Wirtschaftsraum Schäden an Menschen, Tieren und Sachwerten wirtschaftlich vermieden werden können.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Gibt es einen Erlass, der die im Jahr 2022 beschlossene Gesetzesänderung, welche die Erhöhung von Deichen erleichtern sollte, faktisch aushebelt? Falls ja, wann und aus welchen Gründen wurde der Erlass erlassen? Wenn nein, wie erklärt sich die Landesregierung die in der Diskussion bei der „Zukunftswerkstatt“ in Stade geäußerte Auffassung bezüglich der Rechtslage in Niedersachsen?

Nein. Der Diskussion in der Zukunftswerkstatt lag offenbar eine mit der Änderung von § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) verknüpfte Erwartungshaltung zugrunde, die nicht mit dessen Regelungsinhalt und der Gesetzesbegründung übereinstimmt.

- 4. Gab es den im *Stader Tageblatt* berichteten Einfluss von Natur- und Klimaschutzverbänden auf die Entscheidung des MU, einen entsprechenden Erlass zu erlassen?**

Nein.

- 5. Falls es einen derartigen Erlass gibt: Plant die Landesregierung, ihn außer Kraft zu setzen? Falls ja, wann soll dies geschehen? Falls nein, warum nicht?**

Entfällt.

- 6. Wie (mittels welcher Berechnungen und unter Beachtung welcher Parameter) kommt der in der Vorbemerkung erwähnte Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von 15 Hektar zustande?**

Der Umfang von 15 ha wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen UVP-Berichte mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Prüfung und landschaftspflegerischem Begleitplan ermittelt. Durch die Baumaßnahme in Hinterbrack werden nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAG-BNatSchG geschützte Biotope von insgesamt 74 513 m² dauerhaft zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und eine Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebietes „Elbe und Inseln“ gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Bei den betroffenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen handelt es sich im Wesentlichen um Tide-Weiden-Auengebüsch, seggenreiches und sonstiges Feucht- und Nassgrünland, mesophiles Grünland sowie um Röhrichte, Seggen- und Binsenriede. Gleichartige oder ähnliche Biotoptypen müssen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu entwickelt werden.

Aufgrund der dauerhaften Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope sind die 74 513 m² hier mit dem Kompensationsfaktor zwei zu kompensieren. Hintergrund ist, dass hier Biotoptypen der Wertstufen IV oder V betroffen sind, die mittelfristig, also bis in 25 Jahren, in der entsprechenden Ausprägung nicht wiederherstellbar sind; daher vergrößert sich der Flächenbedarf im Verhältnis 1 : 2. Hierdurch kamen die 149 026 m² ~15 ha zustande.

- 7. Gibt es weitere Fälle in Niedersachsen, in denen aufgrund fehlender Ausgleichsflächen die Erhöhung von Deichen trotz Finanzierungszusage nicht erfolgen kann (bitte einzeln nennen)? Falls ja, welche Rolle spielte dabei - sofern es ihn gibt - der genannte Erlass des MU? Welche Gründe gibt es ansonsten für die nicht erfolgte Deicherhöhung?**

Weitere Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt, Gleichwohl ist die erforderliche Flächenbeschaffung für Hochwasserschutz- und gegebenenfalls erforderliche Ausgleichsmaßnahmen immer wieder ein großes Thema, dem sich die Landesregierung u. a. durch Schaffung von Flächenpools und Stärkung des Vorkaufsrechts für Belange des Hochwasserschutzes verstärkt widmen wird. Im Übrigen wird auf Antwort 3 und die Vorbemerkung verwiesen.

- 8. Plant die Landesregierung, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bau- beziehungsweise Sanierungsmaßnahmen an Deichen zu entbürokratisieren und dadurch zu vereinfachen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen und zu wann? Wenn nein, warum nicht?**

Wie in der Vorbemerkung geschildert hat die Landesregierung Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Deichen grundsätzlichen Vorrang gegeben und dies auch in den Genehmigungsbehörden des Landes entsprechend priorisiert. Auch wurden personelle und organisatorische Verstärkungen insbesondere im NLWKN vorgenommen, um den erforderlichen Deichbau zu beschleunigen. Zusätzlich stellt das Land 2024 eine Rekordfinanzierung für Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes im Binnenland insbesondere auch über den vom Landtag beschlossenen Nachtragshaushalt bereit.

Vorrangiges Ziel der Landesregierung ist es, zur Verbesserung des Hochwasserschutzes die bestehenden Möglichkeiten der Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren zur Zulassung von Hochwasserschutzanlagen zu nutzen. Im Bereich des Hochwasserschutzes stehen bereits eine Reihe gesetzlicher Möglichkeiten zur Verfügung. Dazu ist u. a. auf die bereits 2007 im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) geschaffenen Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung bei Vorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen oder Bauten des Küstenschutzes, z. B die Möglichkeit des Verzichtes auf einen Erörterungstermin oder dem Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren bei unwesentlichen Planänderungen sowie den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen per Gesetz (§ 109 NWG) zu verweisen. Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, entfallen bei Bauten des Küstenschutzes sowie Deichen im Binnenland Planfeststellung und Plangenehmigung vollständig (§ 108 NWG). Auf Bundesebene ist auf das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung des Hochwasserschutzes von 2017 zu verweisen.

9. Ist ein spezifisch auf die Elbe ausgerichtetes Hochwasserschutzprogramm in Planung? Wenn ja, welche Bausteine beinhaltet es, und wie hoch ist dessen voraussichtlicher Finanzierungsbedarf? Wenn nein, warum nicht?

Die niedersächsische Küste - so auch die Tideelbe - wird durch eine Deichlinie nach einheitlichen technischen Standards geschützt. Defizite werden landesweit in das jährlich fortgeschriebene Küstenschutzprogramm (Bau- und Finanzierungsprogramm) aufgenommen und umgesetzt, um ein landesweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten. Von daher wird auch nicht die Notwendigkeit für ein spezifisch auf die Elbe ausgerichtetes Hochwasserschutzprogramm gesehen.

(Verteilt am)